



UPLOAD-FILTER: REFORM DES EU-URHEBERRECHTS IST BESCHLOSSEN – WIE GEHT ES NUN WEITER?

Baar, 5. April 2019

Von: Rechtsanwalt Lukas Fässler

/Volumes/DISKS-Public-1/06 FACHTEXTE/Reform des EU-Urheberrechts - 05-04-2019.docx

Quellen: <https://www.internetworld.de/technik/internet/reform-eu-urheberrechts-beschlossen-1694522.html>;
<https://www.nzz.ch/wirtschaft/online-urheberrecht-was-sie-ueber-die-eu-reform-wissen-sollten-ld.1461432>.

Das EU-Parlament hat der umstrittenen Reform des Urheberrechts zugestimmt. Der Protest gegen die Copyright-Reform und insbesondere gegen ex Artikel 13 des Vorschlags vom 14.9.2016 war zuletzt immer grösser geworden. Kritiker befürchten Upload-Filter und eine Zensur des Internets.

1. Wesentliche Neuerungen

Die verabschiedete Richtlinie ist – anders als eine EU-Verordnung wie etwa die DSGVO – in den Mitgliedsstaaten nicht direkt anwendbar, sondern muss innerhalb einer gesetzlichen Frist in das nationale Recht überführt werden.

Drei Neuerungen sind dabei wesentlich. Erstens wird gemäss Artikel 3 Forschungsorganisationen gestattet, von Werken oder sonstigen Schutzgegenständen, zu denen sie für die Zwecke der wissenschaftlichen Forschung rechtmässigen Zugang haben, Text- und Data-Mining vorzunehmen. Zweitens müssen Plattformen gemäss Artikel 15 (ex Artikel 11 des Vorschlags vom 14.9.2016) künftig bei den Verlagen eine allenfalls entgeltliche Erlaubnis einholen, wenn sie deren Inhalte anzeigen möchten. Schliesslich möchte die EU mit Artikel 17 (ex Artikel 13 des Vorschlags vom 14.9.2016) zum Schutz der Rechte von Künstlern und anderen Urhebern die Plattformen dazu verpflichten, Inhalte künftig bereits während des Hochladens darauf zu prüfen, ob sie urheberrechtlich geschützt sein könnten.

Lukas Fässler

lic.iur.Rechtsanwalt^{1,2}, Informatikexperte
faessler@fsdz.ch

Carmen De la Cruz

Rechtsanwältin und Notarin^{1,2}
eidg. dipl. Wirtschaftsinformatikerin
sekretariat@fsdz.ch

Zugerstrasse 76b
CH-6340 Baar
Tel.: +41 41 727 60 80
Fax: +41 41 727 60 85
www.fsdz.ch
sekretariat@fsdz.ch
UID: CHE-349.787.199 MWST



Partnerkanzleien:

de la cruz beranek Rechtsanwälte AG

Carmen De la Cruz
Rechtsanwältin und Notarin^{1,2}
eidg. dipl. Wirtschaftsinformatikerin
delacruz@delacruzberanek.com

Nicole Beranek Zanon

Rechtsanwältin und Notarin^{1,2}
beranek@delacruzberanek.com

Industriestrasse 7
CH-6300 Zug
Tel.: ++41 41 710 28 50
Fax: ++41 41 710 90 76
www.delacruzberanek.com
UID: CHE-389.928.945 MWST

Lichtsteiner Rechtsanwälte und Notare

Urs Lichtsteiner
lic. iur. Rechtsanwalt^{1,2}, MSc (Stanford)
lichtsteiner@lilaw.ch

Baarerstrasse 10, Postfach 7517
CH-6302 Zug
Tel.: +41 41 726 90 00
Fax: +41 41 726 90 05
www.lilaw.ch
info@lilaw.ch
UID: CHE-404.805.335 MWST

Anwaltskanzlei Dr. Weltert

Hans M. Weltert
Dr. iur. Rechtsanwalt^{1,4}
hans.weltert@raweltert.ch

Matthias Heim

lic.iur. Rechtsanwalt^{1,4}
matthias.heim@raweltert.ch

Michael Heim

lic.iur. Rechtsanwalt^{1,4}
michael.heim@raweltert.ch

Bahnhofstrasse 10
CH-5001 Aarau
Tel.: +41 62 832 77 33
Fax: +41 62 832 77 34
www.raweltert.ch
info@raweltert.ch
UID: CHE-100.877.506 MWST

¹ Mitglied des Schweizerischen Anwaltsverbandes

² Eingetragen im Anwaltsregister des Kantons Zug

³ Eingetragen im Anwaltsregister des Kantons Zürich

⁴ Eingetragen im Anwaltsregister des Kantons Aargau

2. Sonderproblem Upload-Filter

Das Europaparlament hat der umstrittenen Reform des Urheberrechts ohne Änderungen zugestimmt und damit den Weg für eine baldige Umsetzung geebnet. Auch der besonders kontrovers diskutierte Artikel 17 (ex Artikel 13 des Vorschlags vom 14.9.2016), der Plattformen wie YouTube stärker in die Pflicht nimmt, fand am Dienstag in Strassburg eine Mehrheit unter den Abgeordneten. Die Reform soll das veraltete Urheberrecht in der EU ans digitale Zeitalter anpassen und Urhebern für ihre Inhalte im Netz eine bessere Vergütung sichern.

Kritiker wenden ein, dass Plattformen wie YouTube nach Artikel 17 (ex Artikel 13 des Vorschlags vom 14.9.2016) künftig schon beim Hochladen überprüfen sollen, ob Inhalte urheberrechtlich geschütztes Material enthalten. Das ist ihrer Meinung nach nur über sogenannte Upload-Filter möglich, bei denen die Gefahr bestehe, dass viel mehr als nötig aussortiert werde. Dies führe zu Zensur. Aus Sicht der Befürworter geht es hingegen darum, Plattformen, die wissentlich mit fremden Inhalten Geld verdienen, zu einer fairen Lizenzierung zu zwingen.

Der Beschluss des Parlaments muss jedoch erneut durch die Mitgliedstaaten bestätigt werden. Als möglicher Termin dafür gilt der 9. April 2019. Danach haben die Mitgliedstaaten zwei Jahre Zeit, um den Beschluss in nationale Gesetze zu integrieren. Die Umsetzung der Reform wird somit in den Händen der jeweiligen Mitgliedstaaten liegen.

3. Auswirkungen auf die Schweiz

Welche Folgen das neue Urheberrecht für die Schweiz hat, wird sich noch zeigen. Fraglich bleibt insbesondere, ob die betroffenen Unternehmen sich den technischen und finanziellen Mehraufwand leisten werden, um für die Schweiz Ausnahmen zu machen. Bereits heute unterscheiden insbesondere die Betreiber von Websites oftmals nicht zwischen der EU und der Schweiz, wie die Einführung der neuen EU-Datenschutzverordnung im Jahr 2018 gezeigt hat. Schweizer Websites, die ihre Dienste auch in EU-Ländern anbieten, müssen die neue Regelung für diese ebenfalls umsetzen. Auch hier ist nicht ausgeschlossen, dass dies letztlich die Schweizer Nutzer ebenfalls betrifft.

Unabhängig davon ist auch in der Schweiz eine Reform des Urheberrechts am Laufen. Die Vorschläge des Bundesrats gehen jedoch weniger weit als diejenigen der EU. Die geplante Reform des Schweizer Urheberrechts wird derzeit im Parlament diskutiert.

4. Weiterführende Informationen

- Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über das Urheberrecht im digitalen Binnenmarkt vom 14.9.2016:
<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX%3A52016PC0593&from=DE>
- Richtlinie (EU) 2019/... vom ... über das Urheberrecht und die verwandten Schutzrechte im digitalen Binnenmarkt und zur Änderung der Richtlinien 96/9/EG und 2001/29/EG vom 20.3.2019:
https://www.europarl.europa.eu/doceo/document/A-8-2018-0245-AM-271-271_DE.pdf

- Botschaft zur Änderung des [schweizerischen] Urheberrechtsgesetzes sowie zur Genehmigung zweier Abkommen der Weltorganisation für geistiges Eigentum und zu deren Umsetzung vom 22.11.2017 (BBl 2018 591):
<https://www.admin.ch/opc/de/federal-gazette/2018/591.pdf>

April 2019